

# Menschenrechtsfragen in der UNO 1982/83

Dr. RUDOLF FRAMBACH und Dr. HANS GRUBER, Berlin

Die Tatsache, „daß die Auseinandersetzung im Kampf um den Frieden beträchtlich an Schärfe zunimmt“, widerspiegelte sich auch bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen in der 37. Tagung der UN-Vollversammlung 1982/83 und in der 39. Tagung der UN-Menschenrechtskommission (31. Januar bis 11. März 1983).<sup>1</sup> Jedoch trat die überwältigende Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten für eine Gesundung des internationalen Klimas ein und widersetzte sich Versuchen der Entspannungsgegner, die Erörterung von Menschenrechtsfragen durch sachfremde Themen zu belasten. Die UdSSR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft konnten gemeinsam mit nichtpaktgebundenen Staaten das Konzept der imperialistischen Konfrontationspolitik im wesentlichen durchkreuzen.

Die bedeutendste Tendenz der Tätigkeit des für Menschenrechtsfragen zuständigen 3. Komitees der UN-Vollversammlung und der UN-Menschenrechtskommission auf ihren jüngsten Tagungen ist zweifellos die immer breitere Anerkennung des grundlegenden Menschenrechts auf Frieden bzw. auf ein Leben in Frieden sowie die Forderung nach konkreten Schritten zur Gewährleistung dieses Menschenrechts. Es ist offensichtlich, daß die Gefahren, die der Hochrüstung- und Konfrontationskurs des Imperialismus für das Leben der Völker heraufbeschwört, zu einer Aktivierung der Bemühungen zur Sicherung des Rechts auf Frieden und zu dessen schwerpunktmäßiger Behandlung im Rahmen der Menschenrechtsdiskussion der Vereinten Nationen geführt haben.

## *Sicherung des allerersten Menschenrechts: des Rechts auf Leben*

Zu den wichtigsten Dokumenten, denen das 3. Komitee seine Zustimmung gab, zählt die von der UdSSR eingebrachte Resolution 37/189 A vom 18. Dezember 1982, die auf die Sicherung des allerersten Menschenrechts sowohl des einzelnen als auch aller Völker gerichtet ist: auf das Recht auf Leben.<sup>2</sup> In dieser Resolution wird die Dialektik, die zwischen der Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte und der Sicherung des Friedens besteht, besonders deutlich. Damit wirkt das Dokument den sich verstärkenden Bestrebungen imperialistischer Staaten zu einer „Entpolitisierung der Menschenrechte“ entgegen.

Die Resolution geht vom Gründungsauftrag der Vereinten Nationen aus, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Es wird tiefe Besorgnis gegenüber dem Wettrüsten, insbesondere auf nuklearem Gebiet, geäußert, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet. Zugleich unterstreicht die Resolution, daß ein nuklearer Krieg alle Schrecken, die vergangene Kriegsabenteuer mit sich gebracht haben, in den Schatten stellen und sogar die menschliche Zivilisation zerstören würde. Davon ausgehend wird das unveräußerliche Recht auf Frieden als Grundvoraussetzung für die Gewährleistung der anderen Menschenrechte deklariert. Daraus wiederum zieht die Resolution die Schlußfolgerung, daß es praktische Schritte zur Sicherung dieses fundamentalen Rechts bedarf. Die internationale Gemeinschaft hat alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Frieden zu sichern, das Wettrüsten — vornehmlich das nukleare — einzustellen, eine allgemeine und vollständige Abrüstung herbeizuführen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu gewährleisten. Der auch in der „Frager Politischen Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages“ erneut verankerte Gedanke, die in der Rüstung sinnlos vergeudeten Mittel der sozialen und ökonomischen Entwicklung der Völker zuzuführen<sup>3</sup>, wird unterstrichen. Logischerweise werden zugleich effektive Schritte zum Verbot jeglicher Kriegspropaganda als erforderlich herausgestellt.

Der Resolutionsentwurf wurde im 3. Komitee mit 102 Stimmen ohne Gegenstimme bei 28 Stimmenthaltungen angenommen; in der UN-V6Uversammlung vereinigte er sogar 110 Stimmen (bei 24 Stimmenthaltungen) auf sich. Die USA

und andere NATO-Staaten vermieden es, sich offen gegen das Projekt auszusprechen, gaben jedoch mit ihrer Stimmenthaltung zu erkennen, daß die gegen den Hochrüstungskurs der NATO gerichtete Resolution nicht in ihr Konzept paßt.

In der UN-Menschenrechtskommission wurde das Grundanliegen der Resolution 37/189 A bestätigt. Die Resolution 1983/43 der Menschenrechtskommission unterstreicht, daß das Recht auf Leben eine wesentliche Bedingung für die Wahrnehmung aller anderen ökonomischen, sozialen, kulturellen, politischen und staatsbürgerlichen Rechte ist.

Beide Resolutionen belegen die zunehmende Abkehr von einer abstrakten Behandlung der Menschenrechte und die sich verstärkende Hinwendung zu der von den sozialistischen Staaten vertretenen Auffassung, daß Menschenrechte nicht unabhängig von der Lösung der Grundfragen unserer Zeit gesichert werden können. Die Resolutionen sind Ausdruck der an Breite gewinnenden Überzeugung, daß es für das Schicksal der Menschen gegenwärtig keine wichtigere Frage gibt als die Erhaltung und Festigung des Friedens.

## *Annahme der Deklaration über die Teilnahme der Frauen an der Förderung des Weltfriedens*

Nach vierjährigen intensiven Auseinandersetzungen, die auch auf der 37. Tagung der UN-Vollversammlung andauerten, wurde die von der DDR initiierte „Deklaration über die Teilnahme der Frauen an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit“ als Resolution 37/63 am

3. Dezember 1982 im Konsensus angenommen.<sup>5</sup> Die Annahme der Deklaration ist ein bedeutender politischer Erfolg für die sozialistischen Staaten und ein Gewinn für die weltweiten progressiven Bewegungen zur Befreiung der Frau und zur Ächtung der Kriegspolitik des Imperialismus.

Wesentlich für das Zustandekommen der Deklaration war die Unterstützung durch Entwicklungsländer, wie z. B. Äthiopien, Algerien, Indien, Irak, Syrien, Mali, Nigeria und Argentinien. Es mangelte nicht an Versuchen von NATO-Staaten, das Projekt von der Tagesordnung abzusetzen oder es inhaltlich zu verstümmeln. Aber unter dem Druck ihrer nationalen Frauenverbände gaben einige NATO-Staaten ihren massiven Widerstand auf. Anders als mancher offizielle Staatenvertreter bewerteten Frauenbewegungen westlicher Länder das Zustandekommen der Deklaration als wesentlich für die Erreichung der Ziele der UN-Prauendekade: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden.

Die Deklaration widerspiegelt den objektiven Zusammenhang zwischen der Lösung politischer Grundfragen unserer Zeit und der Lösung sozialer Probleme in der Welt. Das gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen Friedenssicherung, Abrüstung — speziell auf nuklearem Gebiet —, Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid, ausländischer Aggression und Okkupation einerseits und der Durchsetzung grundlegender ökonomischer, sozialer, kultureller, staatsbürgerlicher und politischer Rechte, die für Mann und Frau gleichermaßen gelten, andererseits. Ausgehend davon, daß noch Millionen Frauen Opfer kolonialistischer und rassistischer Unterdrückung, von Aggression und Okkupation sind, fordert die Deklaration, diese Ursachen für die Diskriminierung der Frau endgültig zu beseitigen. Sie begründet die Notwendigkeit der Teilnahme der Frauen am Kampf für den Frieden und an der Förderung des Weltfriedens. Zur Durchsetzung der Ziele der Deklaration werden die Staaten aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere

— die gleichberechtigte Einbeziehung der Frauen in die Lösung der ökonomischen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen und politischen Probleme der Gesellschaft, in die nationalen und internationalen Anstrengungen zur Sicherung des Weltfriedens, in den ökonomischen und sozialen Fortschritt sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten,